

Bericht an den Gemeinderat

GZ: 011169/2003/0049

Erfordernis der erhöhten Mehrheit gem.
§ 45 Abs. 3 Z 4 des Statutes:
Anwesenheit von mindestens 32,
Zustimmung von mindestens 25
Mitgliedern des Gemeinderates

Betreff: Änderung des Statuts der Landeshauptstadt Graz;
Petition an den Landtag Steiermark
gem. § 45 Abs. 2 Z 17 iVm § 45 Abs. 3 Statut

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. November 2022 den beiliegenden Dringlichen Antrag von Herrn GR Dr. Gerhard Hackenberger beschlossen, wonach unter anderem dem Gemeinderat bis zu seiner Sitzung im Jänner 2023 der Entwurf einer Petition vorzulegen sein, mit der eine Änderung des Statuts hinsichtlich der Klubbildung nach dem Vorbild des Nationalrates angestrebt wird.

Der vorliegende Bericht soll diesen Beschluss umsetzen.

Der Ausschuss für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz und Feuerwehr und internationale Beziehungen (Verfassungsausschuss) stellt daher gemäß § 66 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 118/2021 (Statut), den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z 17 iVm § 45 Abs. 3 Z 4 Statut mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit beschließen:

Der in der Beilage angeschlossene und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Entwurf eines Landesgesetzes, mit das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert werden soll, wird dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen vorgelegt, für die Herbeiführung des entsprechenden Gesetzesbeschlusses durch den Landtag Steiermark und eine ehestmögliche Gesetzeswerdung Sorge zu tragen.

Anlagen:

- a. Dringlicher Antrag von Herrn GR Dr. Gerhard Hackenberger vom 17.11.2022
- b. Entwurf eines Landesgesetzes, mit das Statut der Landeshauptstadt Graz geändert werden soll
- c. Textgegenüberstellung

Der Bearbeiter:

elektronisch unterschrieben

Die Abteilungsleiterin:

elektronisch unterschrieben

Der Magistratsdirektor:

elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin:

elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit 9 Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Verfassungsausschusses

am 17.1.2023

Die Schriftführerin:


Christiane Plank


Der Vorsitzende:


K. - ...

Abänderungs-/Zusatzantrag: Eventuelle Änderungen und Ergänzung sind zu protokollieren!

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von <u>45</u> Gemeinderät:innen		
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich (mit <u>40</u> Stimmen / <u>5</u> Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>19.1.23</u>	Der/die Schriftführer:in: <i>MP</i>	

	Signiert von	Ennemoser Verena
	Zertifikat	CN=Ennemoser Verena,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-01-12T09:38:33+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Haidvogel Martin
	Zertifikat	CN=Haidvogel Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-01-12T09:58:24+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-01-13T08:34:15+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Dringl. ANTRAG IM GEMEINDERAT Nr. 251/22

Der Mag.-Abteilung *Pias*
zur geschäftsordnungsgemäßigen Behandlung
zugewiesen. Erledigung der Präsidentschafts-
abteilung anzeigen.

Für die Bürgermeisterin: *M*

Dringlichkeit einstimmig/
mit Mehrheit angenommen
Inhalt abgelehnt/mit Mehrheit/
einstimmig angenommen.



Dringlicher Antrag

der Grünen – ALG

eingbracht in der Gemeinderatssitzung vom 17. November 2022

von

GR Dr. Gerhard Hackenberger

Betrifft: Neuregelung für die Klub- und Fraktionsförderung sowie für die Gründung von Gemeinderatsklubs

Im Juni dieses Jahres hat der Gemeinderat mit großer Mehrheit eine Petition an den Landesgesetzgeber verabschiedet, der die Kontrolle der Klubförderungsmittel sowie der Förderungen, die an Fraktionen ohne Klub ausgezahlt werden, auf neue, bessere und transparente Beine stellen soll. Noch ist die Petition, die eine diesbezügliche Änderung des Statuts der Landeshauptstadt Graz zum Ziel hat, vom Landtag nicht beschlossen, nach allem was man hört, soll dieser Beschluss aber bald erfolgen.

Damit wird - wie vom Gemeinderat gewünscht - dem Stadtrechnungshof die Möglichkeit eröffnet, diese "besonderen" Subventionen für die Arbeit der politischen Mandatar:innen und deren Klubs bzw. Fraktionen im Rathaus zu kontrollieren.

Die Subventionen an politische Klubs und Fraktionen sind derzeit explizit von der „Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz“ ausgenommen.

(www.graz.at/cms/beitrag/10339058/9229813/Foerderungsrichtlinie_Landeshauptstadt_Graz.html). Anzuwenden auf diese Subventionen ist die „Richtlinie für die Förderung der im Grazer Gemeinderat vertretenen Parteien und die Finanzierung der Klubs bzw. der Arbeit der politischen Mandatäre“, die im Juni 2017 im Gemeinderat beschlossen wurde. Diese Richtlinie beinhaltet allerdings so gut wie keine Vorgaben und Reglements für die Art der Verwendung der Subventionsmittel. Geregelt sind die Fristen für die Antragstellung und die Termine für die Auszahlungen. Für die Gebarungskontrolle sind zwei, von den Klubs und Fraktionen selbst auszuwählende Wirtschaftsprüfer:innen vorgesehen, die Testate sind in der 'Grazer Zeitung' zu veröffentlichen.

Die Grünen- Alternativliste Graz. Gemeinderatsklub. Rathaus. 3. Stock. Zimmer 360. 8011 Graz. Österreich



Der Verwendungszweck für die Fördermittel ist nur sehr grob beschrieben und lässt viel Spielraum für Interpretationen: *„...vorgesehenen Mittel zur Finanzierung der Klubarbeit bzw. der Arbeit der politischen Mandatäre [sind] zur Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit [...] zu gewähren“*

Das erscheint uns zu wenig und garantiert weder eine transparente, noch eine rechtmäßige Mittelverwendung. Es ist also dringend notwendig, dass genauere Reglements und Verwendungsvorgaben erarbeitet werden. Sichergestellt muss künftig sein, dass die Klubs und Fraktionen für jede Bewirtung im Rahmen ihrer politischen Arbeit und für jede Unterstützung eines Vereins eine Rechnung bzw. einen entsprechenden Nachweis über den Verwendungszweck vorlegen können. Für Vereine und Initiativen, die von der Stadt Fördermittel erhalten, sind solche Vorgaben schon seit vielen Jahren Usus; an die Förderungen an Gemeinderatsklubs und politische Mandatar*innen sollten die gleichen Maßstäbe an Transparenz und Nachvollziehbarkeit gelegt werden.

Weiters erscheint es uns wichtig, Transparenz und Klarheit in Sachen Bildung von Gemeinderatsklubs herzustellen. Aktuell kann sich jeder Klub - so die erforderliche Mandatsstärke gegeben ist - aufsplitten und neben Raum- und Büroinfrastruktur sowie Klubangestellten auch Sitz und Stimme in allen Ausschüssen erhalten. Das ist unseres Erachtens nicht das, was dem Wähler:innenwillen entspricht. Hat ein:e Wähler:in Partei X gewählt, so wird diese:r Wähler:in sehr wahrscheinlich auch beabsichtigt haben, dass sich die Mandatar:innen zu einem Klub der Wahlpartei X zusammenfinden und nicht in die Klubs Y und Z aufspaltet.

Der Nationalrat hat diesbezüglich seine Regeln bereits geändert, im Landtag wird ebenfalls darüber diskutiert. Also sollte sich die Landeshauptstadt dem nicht verschließen und einen Vorstoß Richtung Landesgesetzgeber wagen. Die für den Nationalrat geltende Regelung für Graz zu übernehmen, macht Sinn, sie ist klar, transparent und demokratischer. In der Geschäftsordnung des Nationalrates heißt es im § 7 Ziffer 1 u. 2:

(1) Abgeordnete derselben wahlwerbenden Partei haben zu Beginn einer Gesetzgebungsperiode, spätestens jedoch einen Monat vom Tag des ersten Zusammentrittes des Nationalrates angerechnet, das Recht, sich in einem – einzigen – Klub zusammenzuschließen. Wird von Abgeordneten einer wahlwerbenden Partei dem Präsidenten mehr als ein Zusammenschluss mitgeteilt, so ist die zahlenmäßig größere Gruppe von Abgeordneten als Klub anzuerkennen. Bei gleicher Personenzahl ist



jene Gruppe von Abgeordneten als Klub anzuerkennen, der der Listenerste des jeweiligen Bundeswahlvorschlages angehört.

(2) Abgeordnete, die nicht derselben wahlwerbenden Partei angehören, können sich zu Beginn einer Gesetzgebungsperiode, spätestens jedoch einen Monat vom Tag des ersten Zusammentrittes des Nationalrates angerechnet, nur mit Zustimmung des Nationalrates in einem Klub zusammenschließen.

Diese Bestimmungen könnten sinngemäß in das Statut der Landeshauptstadt Graz aufgenommen werden, dazu benötigt es selbstverständlich eine Petition an den Steiermärkischen Landtag, die entsprechend fundiert vorzubereiten wäre.

In diesem Sinne stelle ich namens der Grazer Grünen - ALG folgenden

Dringlichen Antrag

1. Der Gemeinderat bekennt sich zur Notwendigkeit, die „*Richtlinie für die Förderung der im Grazer Gemeinderat vertretenen Parteien und die Finanzierung der Klubs bzw. der Arbeit der politischen Mandatäre*“ im Sinne der Transparenz und besseren Kontrolle weiterzuentwickeln, möglichst entlang den Bestimmungen der allgemeinen Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Graz. Der Stadtrechnungshof wird ersucht, in Zusammenarbeit mit Magistratsdirektion und Präsidialabteilung dem Gemeinderat bis zu dessen Sitzung im Jänner 2023 einen Entwurf zur Diskussion und zum Beschluss vorzulegen.
2. Der Gemeinderat der Stadt Graz ersucht den Steiermärkischen Landtag per Petition, die derzeit uneingeschränkt mögliche Neu- bzw. Umgründung von Gemeinderatsklubs während einer laufenden Gemeinderatsperiode im Statut der Landeshauptstadt neu zu ordnen. Als Vorbild könnte die diesbezügliche Regelung des Nationalrates herangezogen werden. Die Präsidialabteilung wird ersucht, einen entsprechenden Petitionstext vorzubereiten, der dem Gemeinderat bis zu seiner Sitzung im Jänner 2023 vorgelegt werden soll.

Gesetz vom mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 48 Abs. 1 lautet:

„§ 48

Klubs der Wahlparteien

(1) Gemeinderatsmitglieder derselben wahlwerbenden Partei haben das Recht, sich innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Konstituierung des Gemeinderates zu einem einzigen Klub zusammenzuschließen. Wollen sich Gemeinderatsmitglieder derselben wahlwerbenden Partei zu mehr als einem Klub zusammenschließen, so ist die zahlenmäßig größere Gruppe von Gemeinderatsmitgliedern als Klub anzuerkennen. Bei gleicher Personenzahl ist jene Gruppe von Gemeinderatsmitgliedern als Klub anzuerkennen, der der/die an vorderster Stelle des jeweiligen Wahlvorschlages Gereichte angehört. Gemeinderatsmitglieder, die nicht derselben wahlwerbenden Partei angehören, können sich innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Konstituierung des Gemeinderates nur mit Zustimmung des Gemeinderates in der darauffolgenden Sitzung zu einem Klub zusammenschließen. Für den Zusammenschluss zu einem Klub und den Bestand eines Klubs sind mindestens drei Gemeinderatsmitglieder erforderlich. Mitglieder des Stadtsenates können dem Gemeinderatsklub jener Wahlpartei angehören, auf deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden. Die Bildung eines Klubs, seine Bezeichnung, der Name des Klubobmannes/der Klubobfrau sowie Veränderungen in der Zusammensetzung oder Bezeichnung eines Klubs oder des Namens des Klubobmannes/der Klubobfrau sind dem/der Vorsitzenden in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates, nach seiner/ihrer Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

2. § 113 Abs. 9 lautet:

„§ 113

Inkrafttreten von Novellen

(10) *In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] ist in Kraft getreten § 48 Abs. 1.“*

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 48

Klubs der Wahlparteien

(1) Gemeinderatsmitglieder der gleichen Wahlpartei mit mindestens drei Mitgliedern haben das Recht, sich zu einem Klub zusammenzuschließen. Die Mitglieder des Stadsenates können dem Gemeinderatsklub jener Wahlpartei angehören, auf deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden. Die Konstituierung eines Klubs und der Name des Klubobmannes sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 48

Klubs der Wahlparteien

(1) Gemeinderatsmitglieder derselben wahlwerbenden Partei haben das Recht, sich innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Konstituierung des Gemeinderates zu einem einzigen Klub zusammenzuschließen. Wollen sich Gemeinderatsmitglieder derselben wahlwerbenden Partei zu mehr als einem Klub zusammenschließen, so ist die zahlenmäßig größere Gruppe von Gemeinderatsmitgliedern als Klub anzuerkennen. Bei gleicher Personenzahl ist jene Gruppe von Gemeinderatsmitgliedern als Klub anzuerkennen, der der/die an vorderster Stelle des jeweiligen Wahlvorschlages Gereichte angehört. Gemeinderatsmitglieder, die nicht derselben wahlwerbenden Partei angehören, können sich innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Konstituierung des Gemeinderates nur mit Zustimmung des Gemeinderates in der darauffolgenden Sitzung zu einem Klub zusammenschließen. Für den Zusammenschluss zu einem Klub und den Bestand eines Klubs sind mindestens drei Gemeinderatsmitglieder erforderlich. Mitglieder des Stadsenates können dem Gemeinderatsklub jener Wahlpartei angehören, auf deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden. Die Bildung eines Klubs, seine Bezeichnung, der Name des Klubobmannes/der Klubobfrau sowie Veränderungen in der Zusammensetzung oder Bezeichnung eines Klubs oder des Namens des Klubobmannes/der Klubobfrau sind dem/der Vorsitzenden in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates, nach seiner/ihrer Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 113

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (9) ...

§ 113

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (9) ...

(10) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] ist in Kraft getreten § 48 Abs. 1.